

(4)

S A T Z U N G

Über die Erhebung eines Kurbeitrages (Fremdenverkehrsbeitrag B)
- Kurtaxordnung -
der Ortsgemeinde Emmelshausen
vom 23. Jan. 1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch § 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 und des § 36 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) die folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern, Referat 10, Az.: 029-020/00, Nr. 207, vom 21.01.1987 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zahlungspflicht

(1) Für die Herstellung, Unterhaltung und Bereitstellung der Einrichtungen und Veranstaltungen zu Kur- und Erholungszwecken erhebt die Ortsgemeindeverwaltung Emmelshausen von allen ortsfremden Besuchern nach Maßgabe dieser Satzung eine Kurtaxe. Diese Kurtaxe ist als kommunale Abgabe von jedem ortsfremden Besucher zu zahlen, der die Möglichkeit der Benutzung der bereitgestellten Kurleistungen hat.

(2) Für die Einheimischen wird diese Abgabe nach besonderer Festsetzung fällig, wenn diese von der Benutzungsmöglichkeit der Kurveranstaltungen und Kureinrichtungen Gebrauch machen. Die Kurtaxe wird als Bringschuld des Ortsfremden unter Mithaftung des Wohnungsgebers für die Dauer der Kurzeit nach Festsetzung gemäß § 2 dieser Kurtaxordnung erhoben.

§ 2

Kurbezirk, Kurzeit und Kurtaxhöhe

(1) Der kurtaxpflichtige Kurbezirk umfaßt das Gemeindegebiet von Emmelshausen. Innerhalb dieses Kurbezirks ist kurtaxpflichtig, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

Kurtaxpflichtig ist auch, wer Ferienhäuser, Ferienwohnungen besitzt, oder in eigenen Wohngelegenheiten (z.B. Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten) die nicht auf einem Campingplatz stehen, zum Ferienaufenthalt wohnt.

(2) Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. erhoben. Die Höhe der pro Übernachtung zu entrichtenden Kurtaxe wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 3

Befreiung von der Kurtaxzahlung

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Verwandte von Ortsansässigen, die sich als Familienbesuch (d.h. ohne jegliches Entgelt für Unterbringung und Verpflegung) in derer Haushalt aufhalten,
- b) Kinder Ortsfremder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

(2) Die Ortsgemeinde kann Befreiung oder Ermäßigung der Kurtaxe im Rahmen der von den Fremdenverkehrsorganisationen aufgestellter Richtlinien (z.B. Badeärzten, Fremdenverkehrsfachleuten, Pflegepersonal) auf Antrag gewähren.

§ 4

Zahlungsverfahren

(1) Die Kurtaxpflichtigen haben die von ihren Übernachtungsgästen im Vormonat erhobene Kurtaxe bis zum 5. eines jeden Monats bei der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen abzurechnen. Dem Gast gegenüber muß die Kurtaxzahlung durch Aufkleben von Gebührenmarken, die durch die Verbandsgemeindekasse geliefert werden, auf die Kostenrechnung bestätigt werden.

(2) Besitzer von Ferienhäuser und Ferienwohnungen sowie Zimmervermieter, die keine Konzession im Sinne der Bestimmungen des Gaststättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung besitzen, sind verpflichtet, ihre Gäste innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen zu melden und die Abreise

innerhalb des gleichen Zeitraumes anzuzeigen. Die Abrechnung wird wie bei gewerblichen Betrieben gehandhabt.

(3) Ausgenommen von dieser Bestimmung sind solche Privatzimmervermieter, deren Gäste den Übernachtungspreis bei Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes oder bei Reisegesellschaften zahlen, die unmittelbar die Kurtaxe an die Verbandsgemeindekasse abführen.

(4) Die Ortsgemeinde kann bestimmen, daß die Veranstalter von Gesellschaftsreisen die Kurtaxe für ihre Reiseteilnehmer unmittelbar an die Verbandsgemeindekasse abführen.

§ 5

Haftung und Überprüfung der Zahlung

(1) Die Wohnungsgeber und die durch die Ortsgemeinde bestimmten Veranstalter von Gesellschaftsreisen haften neben dem Kurgast für die Entrichtung der Kurabgabe.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen ist berechtigt, durch Beauftragte die Richtigkeit der Kurabgabeberechnung und Einziehung durch die Wohnungsgeber nachzuprüfen. Örtliche Nachschau und Einsichtnahme in die Fremdenbücher sind gestattet.

§ 6

Die Höhe der Kurtaxe

Jeder Wohnungsgeber hat einen Aushang über die Höhe der Kurtaxe in allen Räumen, die er an Fremde vermietet, sichtbar anzubringen und auf Verlangen des Gastes ihm den Text dieser Kurtaxordnung vorzulegen.

§ 7

Rechte des Kurgastes aus der Kurtaxzahlung

Der Zahler von Kurtaxe hat das Recht der kostenlosen Benutzung der Kuranlagen, des Besuches der Kurkonzerte und sonstiger Veranstaltungen, soweit nicht für diese in Sonderfällen aufgrund öffentlicher Ankündigungen besondere Eintrittspreise erhoben werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 der Satzung zuwiderhandelt und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 (5) GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, berichtigt S. 520) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

(4) Die Abs. 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, soweit die Zuwiderhandlung nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Beiträge - Kurtaxe - gelten im Übrigen die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) sowie die in § 40 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Vollstreckung.

§ 10

Umsatzsteuer

Alle Entgelte, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuergesetz).

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

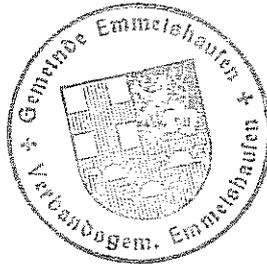
(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Fremdenverkehrsbeitrag B) vom 19.12.1977 außer Kraft.

5401 Emmelshausen, 23. Jan. 1987
Ortsgemeinde Emmelshausen


(Becker)

Ortsbürgermeister

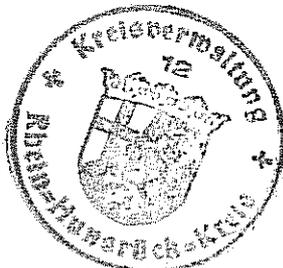


Bedenken wegen Rechtsverletzung werden
nicht geltend gemacht.

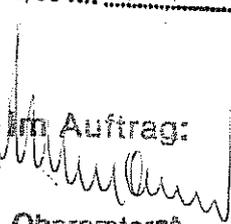
Simmern, den 21. Jan. 1987

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ.: 029-020/00 Nr. 207



Im Auftrag:


Oberamtsrat